

25.06.21**Beschluss**
des Bundesrates**Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(2. PStG-VwV-ÄndVwV)**

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 (Nummer A 2.1.4 Satz 3 PStG-VwV),
Nummer 41 Buchstabe a (Nummer 55.1.3. Satz 2 PStG-VwV),
Nummer 50 Buchstabe d (Nummer 76.2.4 PStG-VwV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 Nummer A 2.1.4 Satz 3 sind die Wörter „die neuen Bezeichnungen im Beglaubigungsvermerk anzugeben.“ durch die Wörter „den bei Eintritt des damaligen Personenstandsfalls geltenden Bezeichnungen des Ereignisortes und des Standesamtes im Beglaubigungsvermerk die neuen Bezeichnungen unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzuzufügen.“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 41 Buchstabe a Nummer 55.1.3 Satz 2 sind die Wörter „ist bei Orten im Inland der neue Name des Ortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk anzugeben.“ durch die Wörter „sind bei Orten im Inland die bei Eintritt des Personenstandsfalls geltenden Bezeichnungen des Ereignisortes und des Standesamtes im Beglaubigungsvermerk anzugeben und die neuen Bezeichnungen unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzuzufügen.“ zu ersetzen.

- c) In Nummer 50 Buchstabe d Nummer 76.2.4 sind die Wörter „ist bei Orten im Inland der neue Name des Ortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk anzugeben.“ durch die Wörter „sind bei Orten im Inland die bei Eintritt des Personenstandsfalls geltenden Bezeichnungen des Ereignisortes und des Standesamtes im Beglaubigungsvermerk anzugeben und die neuen Bezeichnungen unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzuzufügen.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die 2. PStG-VwV-ÄndVwV sieht hinsichtlich der Ausstellung beglaubigter Abschriften aus dem Register oder aus beglaubigten Registerausdrucken lediglich die Eintragung der neuen Bezeichnungen des Ereignisortes und des Standesamtes vor.

In den Papierregistern ist zwar der jeweilige Ereignisort eingetragen, nicht jedoch die zum damaligen Zeitpunkt geltende Standesamtsbezeichnung. Wird bei Ausstellung dann nur die aktuelle Bezeichnung verwendet, lässt sich der Bezug zum fortgeführten ehemaligen Register nicht mehr herstellen.

Dies würde in der Beurkundungspraxis dazu führen, dass diese beglaubigten Abschriften beziehungsweise Registerausdrucke sowohl aus elektronischen, als auch aus Papierregistern nicht mehr ohne Weiteres den jeweiligen Registern zugeordnet werden können. Ein fehlerfreier Mitteilungsversand zum Register ist dann nicht mehr möglich.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden sowohl die ehemaligen als auch die aktuellen Bezeichnungen eingetragen und eine fehlerfreie Zuordnung ist möglich.

2. Zu Artikel 1 Nummer 14 (Nummer 6.1.2 Satz 4 PStG-VwV)

Artikel 1 Nummer 14 Nummer 6.1.2 Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung zum Beispiel im Rahmen des OZG oder des RegMoG, müssen auch die Grundlagen dafür geschaffen werden, Prozesse zwischen verschiedenen staatlichen Einrichtungen elektronisch zu organisieren. Ab 2022 werden die Gerichte im Rahmen des verbindlichen elektronischen Rechtsverkehrs prozessrelevante Unterlagen nur noch elektronisch annehmen (vergleiche § 130d ZPO). Zu diesen Unterlagen gehören auch die Sammelakten, die mit ihrem über den eigentlichen Registereintrag hinausgehenden Inhalt in gerichtlichen Verfahren nach §§ 48, 49 PStG relevant sind. Daher sind Vorbereitungen zu treffen, dass die Standesämter die Sammelakten elektronisch aufbewahren und den Gerichten elektronische Akten zur

Verfügung stellen können.

Die ZPO schafft die Voraussetzungen für die elektronische Führung und Aufbewahrung der Prozessakten (§ 298a), das ersetzende Scannen von in Papier vorliegenden öffentlichen Urkunden sowie deren Beweiskraft (§ 371b) und die Verwendung und die Beweiskraft elektronischer, privater Urkunden (§ 371a). Diese Regelungen können auch in den Standesämtern angewendet werden. Darüber hinaus schaffen die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder (zum Beispiel § 52e LVwG-SH) die Voraussetzungen zum ersetzenden Scannen von Verwaltungsvorgängen.

Eine spezielle Regelung zum ersetzenden Scannen sogenannter private Urkunden, die nicht von einer öffentlichen Stelle erstellt wurden, fehlt in der ZPO. Dieser Umstand hängt mit der ohnehin begrenzten Beweiskraft privater Urkunden zusammen. Nicht der Inhalt der Urkunden wird damit bewiesen, sondern nur, dass die Erklärung von dem Aussteller abgegeben wurde (§ 416 ZPO).

Keine öffentliche Urkunde in diesem Sinne sind daher Erklärungen, die von Dritten (schlicht) abgegeben werden, wie zum Beispiel

- die Geburtsanzeigen nach §§ 19, 20 PStG
- die Erklärung der Eltern zum Vornamen des Kindes
- die Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens vor der Beurkundung der Geburt (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB)
- Sterbeanzeigen nach §§ 28, 29, 30 Absatz 1 PStG
- die eingereichte Versicherung an Eides statt.

Auch papierene Kopien von Privaturkunden besitzen nicht den Beweiswert der Privaturkunde selbst. In all den Fällen, in denen das Standesamt folglich von den vorgelegten Originalen lediglich Kopien zur Sammelakte nimmt, können diese ohne Verlust an Beweiswert digitalisiert werden. Da die Aufbewahrung der Privaturkunden (im Original) in der Sammelakte nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, steht einer Digitalisierung unter Rückgabe des Originals im Hinblick auf spätere Beweisproblematiken nichts entgegen. Aus der Praxis sind keine Fälle bekannt, in denen die Beweiskraft einer privaten Urkunde entscheidend war.

Private Urkunden, die dem Standesamt zur Beurkundung im Original vorgelegt werden, können nach der Beurkundung durch das Standesamt und der Erstellung einer elektronischen Kopie, die zur elektronischen Sammelakte genommen wird, an die antragstellenden oder anzeigenden Personen ausgehändigt werden. Angesichts des ohnehin gegenüber öffentlichen Urkunden abgeschwächten Beweiswertes privater Urkunden ist der Beweiswert als Augenscheinsobjekt bei der elektronischen Kopie einer privaten Urkunde ausreichend.

Eine Regelung, Dokumente dauerhaft als Papier in den Standesämtern aufzubewahren, erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Standesämtern; sie wird als rechtlich nicht erforderlich erachtet und daher abgelehnt. Diese Positionierung in einer Verwaltungsvorschrift widerspricht der Zielsetzung der Digitalisierung der Verwaltungsabläufe.

Dokumente, die einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern betreffen und konkretisieren, werden nach § 6 PStG in Sammelakten geführt. Dazu gehören unter anderem die Niederschrift über die Eheschließung, Vaterschaftsanerkennungen, namensrechtliche Erklärungen, Kopien vorzulegender Unterlagen sowie andere Erklärungen der betroffenen Personen. Die Sammelakten können nach § 22 PStV auch elektronisch geführt werden.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen, wie die Sammelakten aufbewahrt werden müssen, und ob bestimmte Unterlagen weiterhin als Papier aufbewahrt werden müssen, können durch die Verordnungsermächtigung in § 74 Absatz 1 Nummer 4 PStG die Länder selbst schaffen. Es ist schon fraglich, ob eine verbindliche Vorgabe zur Aufbewahrung von Sammelakten als Hybridakten in einer lediglich normkonkretisierenden und ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift auf der Basis von Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in zulässiger Weise die bundesrechtlichen Regelungen aus § 22 PStV und § 74 Absatz 1 Nummer 4 PStG einschränken kann. Jedenfalls ist sie als Ausnahmeregelung dem Grundsatz, dass die Länder dasungsverfahren regeln, nicht erforderlich und widerspricht den Bestrebungen des Bundes und der Länder, elektronische Verwaltungsverfahren einzuführen und so die Abläufe zu verbessern.

3. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a (Nummer 12.2.2 Satz 2 PStG-VwV)

In Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a Nummer 12.2.2 Satz 2 sind die Wörter „oder soll die Ehe nicht in dem Standesamt der Anmeldung geschlossen werden, sollen die Eheschließenden hierzu“ durch die Wörter „können die Eheschließenden hierzu auch“ zu ersetzen.

Begründung:

Das zuständige Standesamt trifft – mit Blick auf § 1310 Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1314 Absatz 2 BGB – bei der Überprüfung von Ehehindernissen eine Amtsermittlungspflicht (vergleiche auch Lammers in Gaaz/Bornhofen/Lammers, Personenstandsgesetz, Handkommentar, 5. Auflage 2020, § 13 Rn. 20: „muss das Standesamt dem nachgehen“). Zur Prüfung, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht, geben zudem entsprechenden Regelungen im PStG, in der PStV sowie in der PStG-VwV präzise Vorgaben.

Grundsätzlich wird das Vorliegen der Ehevoraussetzungen mittels von den Eheschließenden vorzulegenden Urkunden geprüft. Reichen die vorgelegten Urkunden (§ 12 Absatz 2 PStG) zur Feststellung der Eheschließenden nicht aus, kann das Standesamt die Vorlage weiterer Urkunden oder sonstiger Nachweise verlangen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStG).

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die zu schließende Ehe nach § 1314 Absatz 2 BGB aufhebbar wäre, so können die Eheschließenden in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragt werden; zum Beleg der Angaben kann ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgegeben werden (§ 13 Absatz 2 Satz 1 PStG). Gegebenenfalls kann auch eine

Versicherung an Eides statt verlangt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 2 PStG).

Im Zuge der im OZG-Kontext laufenden Digitalisierung der Verwaltungsprozesse wird zudem auch die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen digitaler Bürgersprechstunden mit den Bürgern in Kontakt zu treten und auf ein persönliches Erscheinen im Amt zu verzichten.

Mit Blick auf diese Vorgaben erscheint eine als Regelfall („soll“) konzipierte persönliche Befragung im Standesamt, um etwaige Ehehindernisse auszuräumen, als zu einschränkend. Mit der Änderung in eine „Kann“-Vorgabe wird den Standesbeamten – ohne unnötig einzuschränken – im Sinne einer Verfahrenshilfe gleichwohl der Hinweis gegeben, dass auch bei einer digitalen Initialisierung des Eheanmeldeverfahrens nach wie vor die Möglichkeit besteht, Ehehindernisse in einem persönlichen Gespräch mit den Anmeldenden auszuräumen.

Zudem vermag allein die Absicht, die Ehe an einem anderen als dem Anmeldestandesamt schließen zu wollen, eine als Regelfall vorgegebene („soll“) persönliche Befragung der Eheschließenden nicht zu rechtfertigen. Wird bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ein Ehehindernis nicht festgestellt, so teilt das Standesamt den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann; die Mitteilung ist für das Standesamt, das die Eheschließung vornimmt, verbindlich (§ 13 Absatz 4 Satz 1 PStG). Die Wahl des Eheschließungsortes, die den Eheschließenden freisteht (§ 11 Absatz 1 PStG), spielt für die Prüfung der Ehevoraussetzungen keine Rolle.